



Erteilung der Sicherheitsbescheinigung (SiBe) nach der Umsetzung des 4. Eisenbahnpaketes der EU

Umsetzung in Deutschland

Übergang zum 4. Eisenbahn-Paket der EU - was ändert sich bei der SiBe

Was war primär umzusetzen?

- Eisenbahn-Sicherheitsrichtlinie, Richtlinie 2016/798/EU
- Eisenbahn-Interoperabilitätsrichtlinie, Richtlinie 2016/797/EU

Weitere Rechtsakte, die im Zusammenhang mit dem 4. EP ab dem 16.06.2020 auf dem übergeordneten Netz anzuwenden sind

- **Durchführungsverordnung 2019/779/EU**
System zur Zertifizierung der für die Instandhaltung zuständigen Stellen (ECM)
- **Delegierte Verordnung 2018/761/EU**
Gemeinsame Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden (NSA)
- **Verordnung 1078/2012/EU**
Gemeinsame Sicherheitsmethoden für die Kontrolle (Monitoring) der Unternehmen - hat sich bewährt und bleibt vorläufig unverändert
- **Delegierte Verordnung 2018/762/EU**
Gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme
- **Durchführungsverordnung 2018/763/EU**
praktische Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen
- **Verordnung 2018/764/EU** - Gebühren und Entgelte
- **Verordnung 2018/867/EU** - GO Beschwerdekammer
- **Durchführungsverordnung 2018/545/EU** - über praktische Modalitäten für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen
- ...

Überblick - wesentliche Änderungen des AEG nach dem 4. EP ...

- **§ 5 Abs. 1e AEG → Wahlrecht der Sicherheitsbescheinigungsstelle (ERA oder EBA im nicht grenzüberschreitenden Verkehr), jedoch**
 - § 5 Abs. 1e AEG → Betrieb auf Strecken über die Staatsgrenzen hinaus (Grenzbetrieb),
 - § 5a Abs. 2 AEG → gegenseitige Informationspflicht ERA – EBA zu Erkenntnissen aus der Aufsicht (Überwachung),
 - § 5a Abs. 5 AEG → Informationspflicht der Eisenbahnunternehmen EBA / ERA,
 - § 5a Abs. 8 AEG → Rechte der ERA gegenüber Eisenbahnunternehmen (analog Rechte des EBA aus § 5 AEG),
 - § 7 g AEG → Ausweitung des Systems zur ECM- Zertifizierung auf alle Eisenbahnfahrzeuge im Geltungsbereich der Sicherheitsrichtlinie (und Ausnahmen),
- **§ 4a Abs. 3 AEG → Anforderungen an das Instandhaltungssystem der ECM**

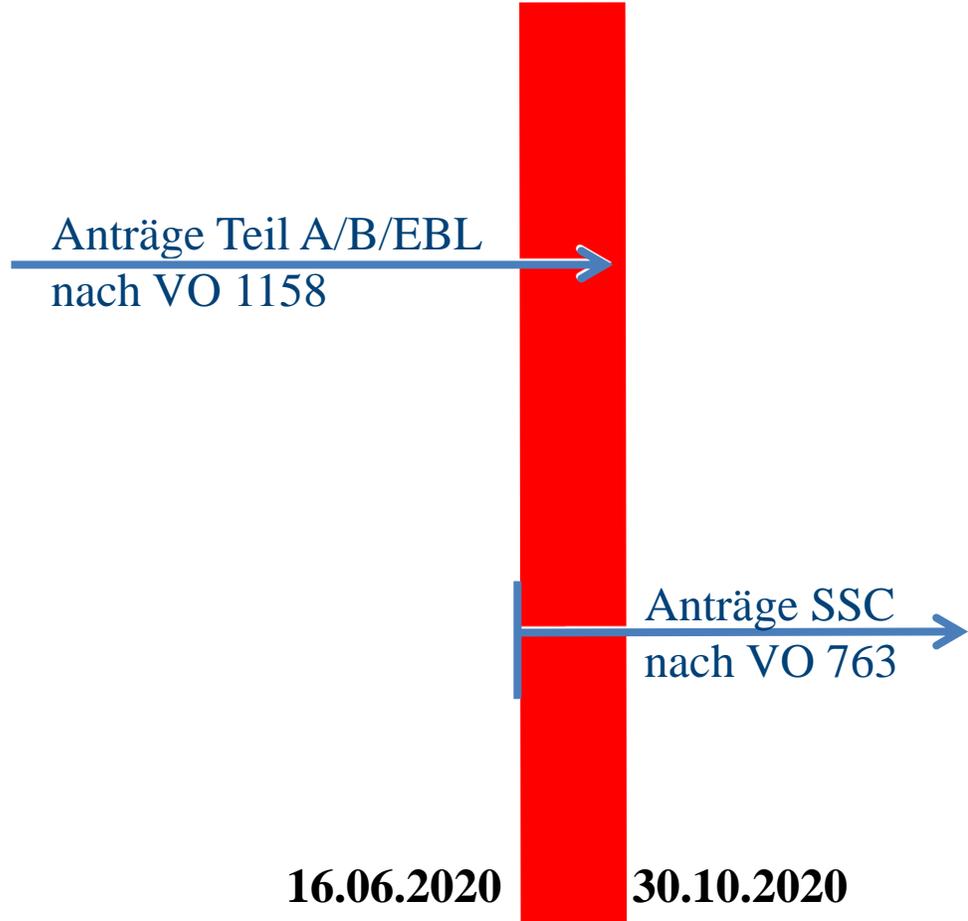
Ausnahme: Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen, die **ausschließlich** für historische oder touristische Zwecke genutzt werden oder die **nicht** auf dem übergeordneten Netz betrieben werden und **ausschließlich** bis in den (nächsten) Übergangsbahnhof des übergeordneten Netzes fahren.
- ...

Aufzählung nicht abschließend

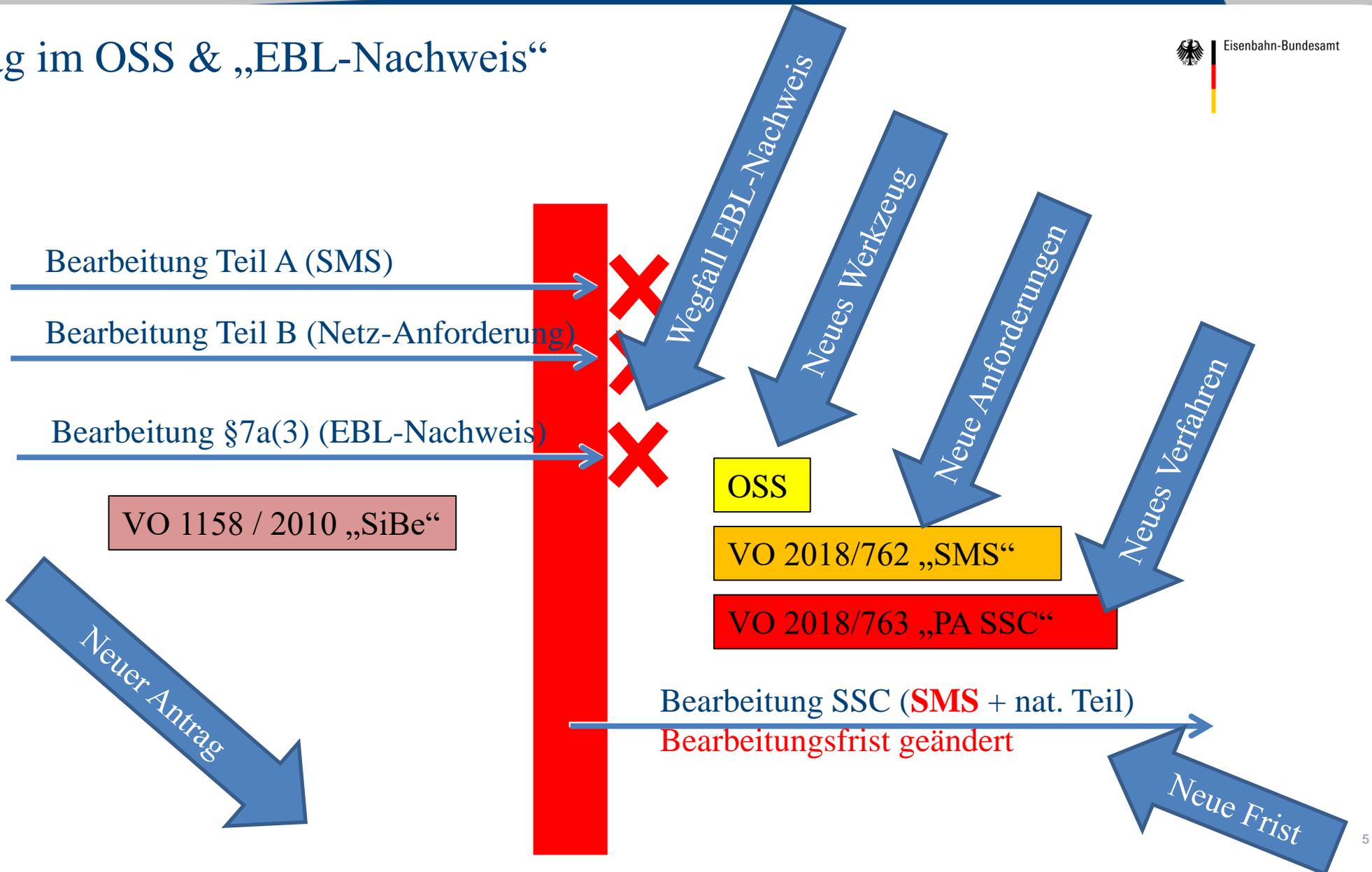
Übergangsregelung / Erweiterung aufgrund von Corona

Umsetzung der Richtlinie 2020/700 in Deutschland:

- **Anträge bis Eingang 15.06.2020 dürfen bis 30.10.2020 weiter bearbeitet werden**
 - weiterhin nach alter Rechtslage: EBL-Nachweis, Fiktionswirkung nach §7a (7) AEG
- **Anträge seit Eingang 16.06.2020 unterliegen der neuen EU VO 763/2018**
 - One –Stop – Shop (OSS) der ERA ist zu nutzen
 - **keine** Fiktionswirkung nach §7a (7) AEG
- **Details: EBA –Homepage- Fachmitteilung 18/2020**



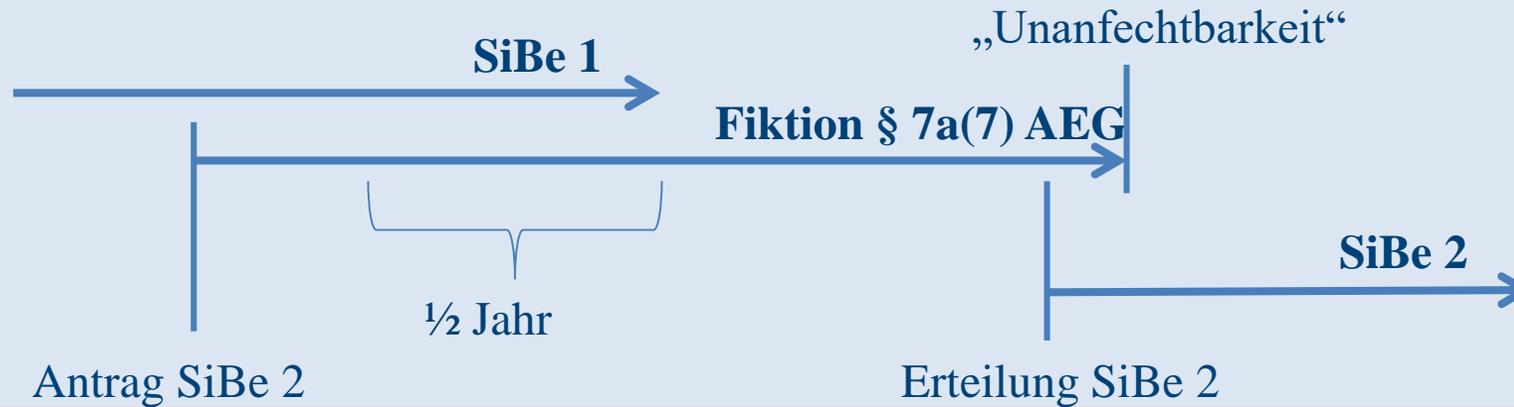
Neu: Antrag im OSS & „EBL-Nachweis“



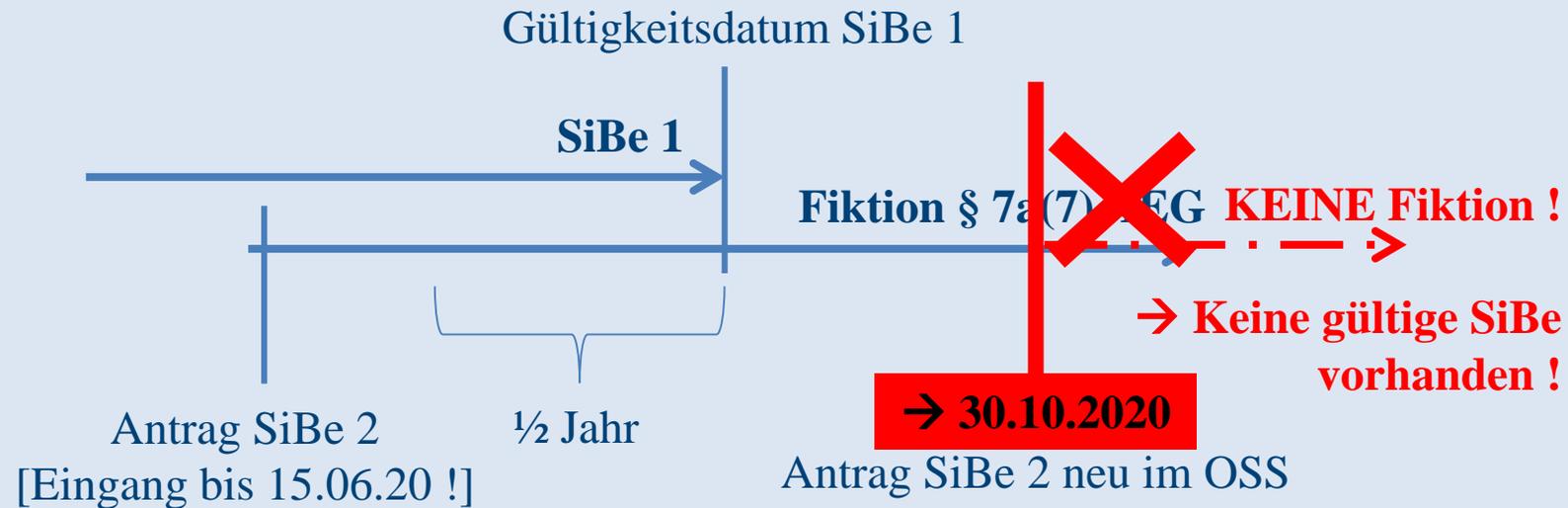
„Corona-angepasster Übergang“: Alt-Anträge, die bis 30.10. noch nicht *beschieden* sind: **Antrag neu im OSS zu stellen**

Wegfall der „Halbjahres-Fiktion“ nach §7a (7) AEG

Bisher:



Jetzt:



SiBe: Übergang zum 4. Eisenbahn-Paket der EU

...bisher:

CSM
Konformitäts-
bewertung
**VO (EU)
1158/2010**

Verfahrens-
anforderungen
(Anhang I)

Bewertungs-
kriterien
Teil A
(Anhang II)

Bewertungs-
kriterien
Teil B
(Anhang III)



*Notifizierte nationale
Sicherheitsvorschriften
+ interne Betriebsvorschriften*

...jetzt:

Sicherheits-
bewertung
(Anhang II)

Anforderungen
an das SMS
(Anhang I + II)

**VO (EU)
2018/763**
Praktische
Festlegungen
Erteilung SiBe

**VO (EU)
2018/762**
CSM über SMS
Anforderungen

Neuer Verfahrensablauf & Rechtsbehelfe:

Pre-Engagement (Vorprüfung / Vorab-Anfrage) VO 2018/763 (optional), OSS

Antragsbearbeitung VO 2018/763, OSS

Sicherheitsbescheinigungsstelle *EBA*

- **Überprüfung, Art. 14 VO 2018/763 (optional), OSS**
- **Widerspruch, VwGO**
- **Klage, VwGO**

Sicherheitsbescheinigungsstelle *ERA*:

- **Überprüfung Art. 14 VO 2018/763 (optional), OSS**
- **Beschwerde, Art. 58 VO 2016/796**
- **Klage vor dem EUGH, vgl. Art. 63 VO 2016/798**

**! Schärfere Fristen als bisher → Antrag rechtzeitig stellen
! Guide: Vorab-Anfrage empfohlen.
Bei komplexen Projekten **min 1 Jahr vor Antragstellung****

SiBe: Änderungen durch das 4. Eisenbahn-Paket der EU

Vor dem 4. EP	Mit Einführung 4. EP
Sicherheitsbescheinigung Teil A von der zuständigen Nationalen Sicherheitsbehörde (EBA) ausgestellt	Einheitliche Sicherheitsbescheinigung, die von der Sicherheitsbescheinigungsstelle (nationale Sicherheitsbehörde (EBA) oder ERA) ausgestellt wird
Ein oder mehrere Sicherheitsbescheinigungen Teil B, ausgestellt von den jeweiligen Nationalen Sicherheitsbehörden (EBA, etc.)	Alle Anträge werden über den One-Stop-Shop (OSS) gestellt und verwaltet
Anträge werden gemäß den nationalen Regelungen verwaltet	Harmonisierter Bewertungsprozess gemäß den EU-Rechtsakten
Bewertungsprozess, der von jeder Nationalen Sicherheitsbehörden (EBA, etc.) gemäß ihren eigenen Regeln definiert wird	Homogenisierte Anforderungen und Bewertungskriterien , die von den Sicherheitsbescheinigungsstellen und den Antragstellern anzuwenden sind und Bereinigung der nationalen Vorschriften
Bewertung auf der Grundlage von EU-Kriterien und nationalen Vorschriften	Die Sicherheitsbescheinigungsstellen müssen auf Antrag des Antragstellers vorab tätig werden (Pre-Engagement)
Keine Verpflichtung der Behörden, sich vorab mit dem Antragsteller zu befassen	

Neu : Schnittstelle SMS Zertifizierung & die neue ECM-Verordnung

Die neue **Durchführungsverordnung (EU) 2019/779** gilt (mit Ausnahme von Artikel 4 und 15(6)) ab dem **16.06.2020** für **alle** Fahrzeuge im Geltungsbereich der **Richtlinie (EU) 2016/798** über Eisenbahnsicherheit und hebt die „alte“ ECM-Verordnung auf.)

Geltungsbereich der RL über Eisenbahnsicherheit = übergeordnetes Netz im Sinne von § 2b AEG

Das EBA hat eine Liste der Eisenbahninfrastrukturen des übergeordneten Netzes veröffentlicht (https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Infrastruktur/Uebergeordnetes_Netz/uebergeordnetes_netz_node.html).

Grundsatz:

Jede im Fahrzeugeinstellungsregister registrierte **ECM** muss für alle unter die Richtlinie (EU) 2016/798 fallenden Fahrzeuge nachweisen, dass sie die **Anforderungen des Anhangs II***) der neuen ECM-Verordnung erfüllt!

Der Nachweis kann **immer** durch eine ECM-Zertifizierung erfolgen, für bestimmte EVU/EIU es gibt aber eine Ausnahme.

*) in der alten ECM-Verordnung war das Anhang III

Der Nachweis hat zu erfolgen

- 1) durch eine **verpflichtende** Zertifizierung der registrierten ECM ^{*)}, die
 - für die Instandhaltung von **Güterwagen** zuständig ist, und zwar unabhängig davon, wer sie betreibt, oder
 - die **kein** EVU oder EIU ist, das Fahrzeuge ausschließlich für den eigenen Betrieb instand hält
 - 2) durch eine **freiwillige** Zertifizierung
 - alle anderen ECM, die unter 1) nicht genannt werden und
 - Stellen, die untervergebene Instandhaltungsfunktionen (oder Teile davon) wahrnehmen, z.B. Werkstätten
 - 3) **Ausnahme für EVU/EIU, die andere Fahrzeuge als Güterwagen ausschließlich für ihren eigenen Betrieb instand halten^{***)}**
 - Nachweis im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der SiBe/SiGe ^{**)}, wenn das Unternehmen das **wünscht!**
Hinweis: Diese EVU/EIU sind die registrierte ECM der Fahrzeuge, **kein** anderer Akteur stellt die Fahrzeuge in seine Züge ein bzw. führt Ortswechselfahrten mit diesen Fahrzeugen durch.
Ausnahme: Streckenräumung nach Havarie und techn. Hilfeleistung nach § 4 (3) Satz 1 Nummer 2 AEG
- Wichtig: Der Nachweis im Rahmen des SiBe-Verfahrens führt nicht zur Erteilung eines ECM-Zertifikates!**

^{*)} Davon unberührt bleiben die Bestimmungen der Ril (EU) 2016/798, Artikel 15, Abweichungen vom System der ECM Zertifizierung: Bisher kein Anwendungsfall in D

^{**)} SiBe/SiGe = Sicherheitsbescheinigung / Sicherheitsgenehmigung

^{***)} als ECM tätig und als solche im Fahrzeugeinstellungsregister registriert

1) Nachweis durch eine ECM-Zertifizierung (freiwillig oder verpflichtend)

- Die Zertifizierung durch eine in der ERADIS-Datenbank^{*)} gelistete ECM-Zertifizierungsstelle muss vor dem **16.06.2022** abgeschlossen werden. Am **16.06.2022** muss das ECM-Zertifikat vorliegen!

2) Nachweis im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der SiBe/SiGe wird gewünscht

- Das Verfahren besteht aus der
 - 1) Bewertung vor der Erteilung der SiBe/SiGe durch die Sicherheitsbescheinigungsstelle → ERA oder die NSA
 - 2) Überwachung erteilter SiBe/SiGe während der Geltungsdauer → immer NSA

Vorgehen:

- 1) Unternehmen, deren SiBe/SiGe **vor** dem **16.06.2022** erteilt oder erneuert werden soll, müssen die Sicherheitsbescheinigungsstelle um die Bewertung bitten → zentraler Anlaufpunkt ist der OSS der ERA. Die SiBe muss so rechtzeitig beantragt werden, dass sie **vor** dem **16.06.2022** erteilt werden kann.
- 2) Unternehmen, deren SiBe/SiGe vor dem 16.06.2022 **nicht** erteilt bzw. erneuert wird, müssen ihre NSA bitten, im Rahmen einer planmäßigen Überwachung der erteilten SiBe/SiGe **vor** dem **16.06.2022** festzustellen, dass sie die Anforderungen des Anhangs II der neuen ECM-Verordnung erfüllen.

^{*)} https://eradis.era.europa.eu/safety_docs/ecm/certBodies/default.aspx

1) Antrag auf Erteilung/Erneuerung einer SiBe/SiGe

- ein ECM-Zertifikat wurde von einer zuständigen ECM-Zertifizierungsstelle erteilt

→ **ECM-Zertifikat = Nachweisdokument = Bestandteil des Antrages**

Antragsteller in der Übergangsperiode bis 16.06.2022 haben die bestehenden Vorkehrungen/Vereinbarungen für die Zertifizierung darzustellen, wenn die Zertifizierung noch nicht abgeschlossen wurde. Sie werden darauf hingewiesen, dass die Geltungsdauer der SiBe/SiGe von der Bereitstellung des ECM-Zertifikates bis zum **16.06.2022** abhängt

- **Fahrzeuge werden ausschließlich für den eigenen Betrieb instand gehalten und der Nachweis, dass die Anforderungen erfüllt werden, soll im Rahmen des SiBe/SiGe-Verfahrens geführt werden**

→ **Dokumentation des Instandhaltungssystems und entsprechende Nachweisdokumente sind Bestandteil des Antrages**

- ein Dritter/Dritte wird/werden als ECM tätig

→ **Beschreibung der vertraglichen Regelungen mit dem/den Dritten und eine Beschreibung der Vorkehrungen für die Kontrolle (CSM 1078/2012/EU für die Kontrolle) sind Bestandteil des Antrages**

- **Fahrzeuge werden ausschließlich für historische oder touristische Zwecke genutzt**
 - **Beschreibung der Regelungen zur Erfüllung der Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und entsprechende Nachweisdokumente sind Bestandteil des Antrages**

2) **Erstmalige Bewertung im Rahmen einer planmäßigen Überwachung durch die NSA**

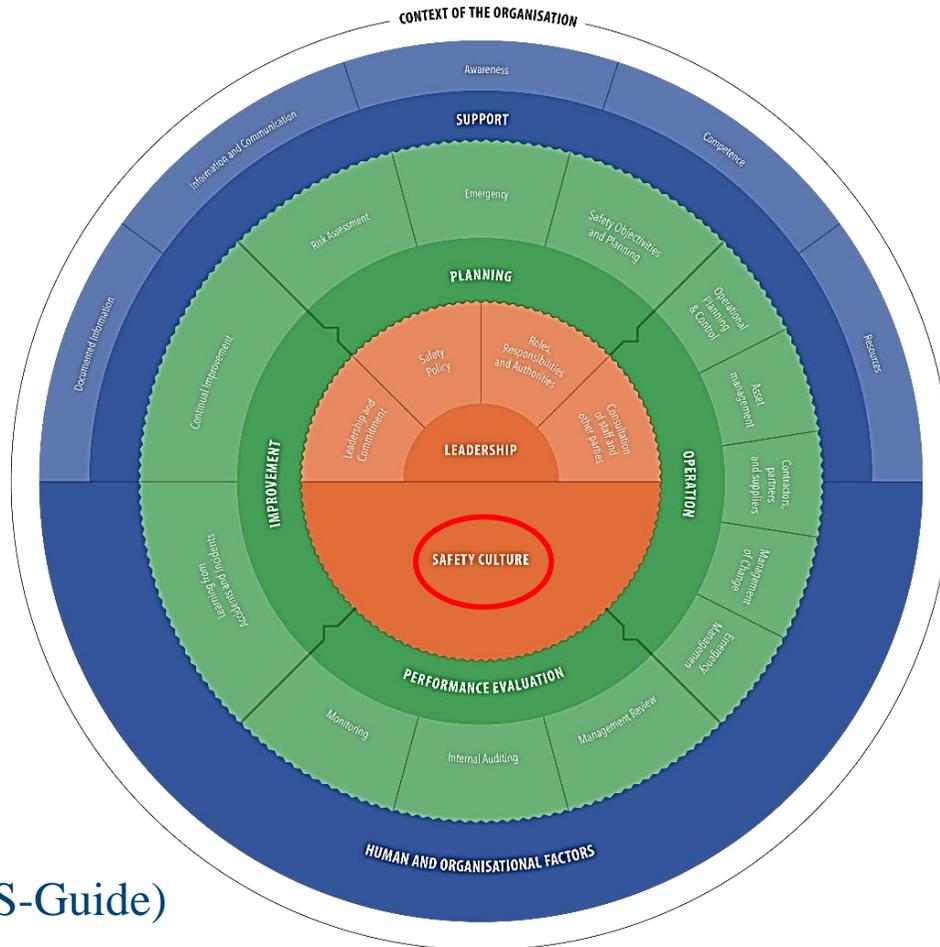
- Wenn das EVU/EIU die Bewertung nach der Erteilung der SiBe/SiGe wünscht, sind die selben Informationen und Nachweise vorzulegen.

Nach der erstmaligen Feststellung bewerten die NSA im Rahmen der Überwachung während der Geltungsdauer der SiBe/SiGe, ob die Anforderungen auch weiterhin erfüllt werden.

Hinweis:

Wird festgestellt, dass ein EVU/EIU die Anforderungen an die Instandhaltung gem. Anhangs II der ECM-Verordnung **nicht** erfüllt, kann das dazu führen, dass die SiBe/SiGe **nicht** erteilt bzw. **suspendiert/widerrufen** wird.

Neue Kapitel der CSM „SMS“ (u.a.):



(Quelle: SMS-Guide)

Was meint 'Safety Culture' oder 'Sicherheitskultur'?

Im Kern, anzuerkennen, dass

das Verhalten von Menschen innerhalb einer Organisation für die Sicherheit eine wesentliche Bedeutung hat!

Warum?

Wir wissen, dass der Mensch nicht immer die Regeln befolgt.
Und zwar aus den unterschiedlichsten Gründen:

- Manchmal geschehen Regelverstöße ganz bewusst und absichtlich, z.B. um etwas zu erleichtern oder zu vereinfachen.
- Manchmal ist es eher versehentlich, ein Übersehen.

Warum?

- ...
- In anderen Fällen ist es einfach ein Missverstehen der Regelung.
- Mitunter sind es auch empfundener Arbeitsdruck oder einfach eine ‘alte Gewohnheit’, die uns zu einem ,unsicheren‘ Verhalten verleiten.

Zusammengefasst:

Ohne eine effektive Sicherheitskultur können Sicherheitssysteme die gewünschte Wirkung nicht erzielen. Denn es bleibt die Gefahr sicherheitsrelevanter Fehler .

Ohne Sicherheitskultur besteht die Gefahr, dass bestehende Sicherheitsregelung letztlich irrelevant wird.

Eine exzellente Sicherheitskultur etabliert sich durch 4 gemeinsame Ansätze:

(Quelle ERA-Guide CSM SMS)

- 1) wesentliche Risiken kontrollieren**
- 2) die Arbeitsplatzrealität verstehen**
- 3) aus Erfahrungen lernen**
- 4) Sicherheit beständig integrieren**

Beispiel: Mobile Endgeräte

Ist-Zustand
bzgl. der
Verwendung
mobiler
Endgeräte



Weitere Schritte – woran arbeitet das EBA?

- **notifizierte nationale Sicherheitsvorschriften**
 - Bekanntgabe erfolgte auf EBA- Homepage
- **EBA- Leitfaden wird ist in Überarbeitung - bis dahin Themenseite auf Homepage EBA eingerichtet**
- **Erstellen und Überarbeiten **interner** Arbeitsanweisungen und Checklisten (EBA in Einklang mit ERA-Vorgaben)**
- **Handbuch OSS / SSC wird erstellt (EBA intern)**
- **Schnittstelle des EBA eigenen Verwaltungssystems (Doweba) und des OSS muss feinjustiert werden**
- **die Rollen (POE, Prüfung nationaler Teil, Observer, ...) sind festgelegt und müssen ggfs. angepasst werden**
- **Enge Kommunikation und Abstimmung zwischen Erteilung und Überwachung fortschreiben**
- **Enge Kommunikation mit der ERA zu den Einzel- Projekten, wo EBA beteiligt**
- **Ständige Weiterbildung**
- **Erfahrungen sammeln und daraus lernen**
- ...

Viele Aufgaben auch für die Sicherheitsbescheinigungsstellen

→ Das 4. EP der EU „beschäftigt“ viele Akteure!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !